

Dienststelle: Bereich Bauaufsicht
als untere Bauaufsichtsbehörde
Dienstgebäude: Hegelallee 6-10, Haus 1, 6. Etage
Postanschrift: Stadtverwaltung Potsdam
Friedrich-Ebert-Str. 79/81, 14469 Potsdam
Fernruf: Bauantragsannahme
0331/289-2627 o. 289-2629
eMail: Bauservice.Bauaufsicht@Rathaus.Potsdam.de
Sprechzeiten: Dienstag: 09.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag: 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr



**Landeshauptstadt
Potsdam**
Der Oberbürgermeister

Merkblatt

über die amtliche Kennzeichnung von Feuerwehruzufahrten in der Landeshauptstadt Potsdam

Sehr geehrte Bauherrin, sehr geehrter Bauherr,

seit dem 01. Juni 2005 ist die „Richtlinie über die amtliche Kennzeichnung von Feuerwehruzufahrten in der Landeshauptstadt Potsdam“, veröffentlicht im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam Nr. 7 vom 26. Mai 2005, in Kraft. Diese Richtlinie regelt die Zuständigkeiten, die Kennzeichnung und das Kennzeichnungsverfahren baurechtlich erforderlicher Feuerwehruzufahrten im Territorium der Stadt Potsdam, die von öffentlichen Verkehrsflächen auf Grundstücke privater oder öffentlicher Eigentümer führen.

Anlass zur Erarbeitung dieser Richtlinie war die Schaffung rechtlicher Voraussetzungen zur Umsetzung ordnungsrechtlicher Maßnahmen beim Verstoß gegen die Forderung des Haltverbotes vor und in amtlich gekennzeichneten Feuerwehruzufahrten gemäß § 12 (1) Nr. 8 der Straßenverkehrs-Ordnung.

Eigentümer, Besitzer und sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken und baulichen Anlagen sind gemäß § 15 (4) BbgBKG verpflichtet, die Anbringung von Hinweisschildern für Zwecke des Brandschutzes entschädigungslos zu dulden. Dieses betrifft insbesondere auch die Anbringung amtlicher Kennzeichnungen an Feuerwehruzufahrtsschildern der Eigentümer.

Dazu möchten wir Ihnen nachfolgende Hinweise zur Verfahrensweise der Kennzeichnung bekannt geben:

1. Mit Bebauung Ihres Grundstückes ist die Errichtung einer Feuerwehruzufahrt gemäß Brandenburgischer Bauordnung (§ 5 - Zugänge und Zufahrten der Grundstücke) erforderlich. Mit Erteilung der Baugenehmigung wird die amtliche Kennzeichnung der Feuerwehruzufahrt festgelegt und auf die geltenden bauaufsichtlichen Vorschriften und technischen Regeln hingewiesen. Gegebenenfalls sind Auflagen bzw. Hinweise in Ihrer Baugenehmigung enthalten.
2. Nach Errichtung der Feuerwehruzufahrt haben Sie auf Ihrem Grundstück ein Schild zur Kennzeichnung der Feuerwehruzufahrt anzubringen. Das Schild muss entsprechend DIN 4066 mit der Aufschrift „Feuerwehruzufahrt“ ausgeführt und grundsätzlich nur in den Maßen 594 mm x 210 mm verwendet werden. Das Schild ist an der Nahtstelle zum öffentlichen Straßenbereich aufzustellen bzw. zu befestigen und muss gut sichtbar sein.
3. Mit Fertigstellung der baulichen Anlage wird durch die untere Bauaufsichtsbehörde auf dem Schild „Feuerwehruzufahrt“ ein Klebesiegel der Stadt Potsdam aufgebracht. Nur mit diesem Klebesiegel ist Ihre Feuerwehruzufahrt amtlich gekennzeichnet.
4. Die untere Bauaufsichtsbehörde erhebt vom Antragsteller Gebühren für die Bereitstellung und Anbringung der amtlichen Plakette im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens.

Sollten Sie weitere Fragen zur Kennzeichnung Ihrer Feuerwehruzufahrt haben, wenden Sie sich vertrauensvoll an die untere Bauaufsichtsbehörde oder den Bereich Gefahrenvorbeugung der Berufsfeuerwehr Potsdam (Tel.-Nr. 0331-370-1223).

Ihre untere Bauaufsichtsbehörde